

SO_GERICHTE ZKERL.2024.3 vom 12. August 2024

SO Obergericht, 2024-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKERL.2024.3

FR: SO_GERICHTE ZKERL.2024.3 du 12 août 2024

IT: SO_GERICHTE ZKERL.2024.3 del 12 agosto 2024

Regeste

Erlassgesuch (Rechnung Nr. o2023d1207 vom 13. September 2023 / ZKBER.2023.28)

Erwägungen

E. 11

Januar 2023 abwies und ihr die Gerichtskosten von CHF 5'000.00 auferlegte; - A.____ mit Eingabe vom 17. November 2023 den Erlass der Gerichtskosten von CHF 5'000.00 beantragte; - die Präsidentin der Zivilkammer mit Verfügung vom 24. November 2023 das Erlassgesuch von A.____ abwies mit der Begründung, der Erlass der Gerichtskosten sei ausgeschlossen, da die Einreichung zum vornherein aussichtsloser Rechtsmittel nicht nachträglich durch einen Erlass honoriert werden solle; - A.____ bei der Gerichtsverwaltung mit Eingabe vom 29. Juli 2024 (Eingang bei der Gerichtsverwaltung) erneut um Erlass der Gerichtskosten von CHF 5'000.00 sowie um Erlass der Mahngebühren von CHF 50.00 ersucht; - das Erlassgesuch der Zivilkammer überwiesen wurde, da für einen allfälligen Erlass von Gerichtskosten gemäss § 15 Abs. 3 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) die Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig ist, das sie festgesetzt hat; - betreffend den Erlass der Gerichtskosten von CHF 5'000.00 vollumfänglich auf die begründete Verfügung vom 24. November 2023 verwiesen werden kann; - sich A.____ im Übrigen nicht einfach so den durch sie verursachten Schulden entledigen kann («Mein Ziel war es deshalb, die unliebsamen Schulden vom Betreibungsregister wegbekommen, was mir nicht leichtgefallen, aber trotzdem sehr gut gelungen ist. [...] Keinesfalls möchte ich eine erneute belastende Betreibung bekommen und bitte deshalb inständig um einen Erlass der Forderung von CHF 5050.00»); - das Gesuch von A.____ um Erlass der Gerichtskosten abzuweisen ist; - für den Erlass der durch die Gerichtskasse mit 2. Zahlungserinnerung vom 16. Juli 2024 erhobenen Mahngebühren von CHF 50.00 nach § 15 Abs. 1 GT die Behörde oder Amtsstelle zuständig ist, welche die Forderung festgesetzt hat; - das Erlassgesuch für die Mahngebühren demnach an den Gerichtsverwalter als Vorgesetzter der Gerichtskasse zu überweisen ist; - keine Kosten erhoben werden; verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.